

Öffentliche Beurkundung

WASSERVERSORGUNGS- UND ABLÖSUNGSVEREINBARUNG

zwischen **Gemeinde Pfäffikon ZH, Gemeindewerke,**
Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon
vertreten durch
Hans Heinrich Raths, 8330 Pfäffikon (Gemeindepräsident) und
Hanspeter Thoma, 8330 Pfäffikon (Gemeindeschreiber)

und **Gemeinde Russikon,**
Kirchgasse 4, 8332 Russikon
vertreten durch
Cuno Hartmann, 8332 Russikon (Gemeindepräsident) und
Kurt Gubler, 8332 Russikon (Gemeindeschreiber)

betreffend **Wasserversorgung Sennhof-Wilhof**

Die Gemeinde Pfäffikon ZH stellt ab Übernahme des Vermögens der Wassergenossenschaft Wallikon-Sennhof-Wilhof die Wasserversorgung für die zur Gemeinde Russikon gehörenden Gebiete Sennhof und Wilhof sicher. Ziel des vorliegenden Vertrages ist die Regelung der Verhältnisse zwischen den Vertragsparteien mit Bezug auf diese Wasserversorgung und die Vorbereitung der Übernahme dieser Aufgabe durch die Gemeinde Russikon oder eine Russiker Wasserversorgung. Technische Grundlage des Vertrages ist die beiden Parteien vorliegende Studie über mögliche künftige Wasserversorgungen der Gebiete Wallikon-Sennhof-Wilhof-Gündisau der Frei + Krauer AG, Rapperswil (Kom-Nr. 7767), bestehend aus den Teilen „Grundlagen“ mit Übersichtsplan (September 2001) und „Bewertungen, Auswirkungen möglicher Versorgungssysteme“ (28.6.2002). Die für die Wasserversorgung des Gebietes Sennhof-Wilhof massgeblichen Anlageteile, Schutzzonen und Grundstücke sind im als **Anhang 1** angefügten Plan Nr. 28'231 vom August 2002 der Frei + Krauer AG, Rapperswil dargestellt.

Ziel ist die der Lösungsansatz gemäss Kapitel 5.7 der Studie Frei + Krauer AG (Transit getrennt, eigenes Grundwasser für Sennhof-Wilhof im Transit), sodass sich folgende Lage ergibt:

Eigentumsverhältnisse	
Reservoir Forenholz	Gemeinde Pfäffikon
Quellen Schwizerwis/Tämbrig	Gemeinde Pfäffikon
Anteil am Grundwasserpumpwerk Gündisau inkl. Leitung (Gündisau-Schür)	Gemeinde Russikon
Stammnetz Wallikon	Gemeinde Pfäffikon
Netz Wallikon	Gemeinde Pfäffikon
Netz Sennhof-Wilhof	Gemeinde Russikon
Ausgleichszahlung	Gemeinde Pfäffikon an Gemeinde Russikon Fr. 167'500.--

Bei dieser Ausgangslage vereinbaren die Parteien:

A. OPTIONSEINRÄUMUNG

1. **Option:** Die Gemeinde Russikon ist berechtigt, jeweils auf Beginn eines Jahres, unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 12 Monaten von der Gemeinde Pfäffikon ZH die Wasserversorgung für die Bereiche Sennhof und Wilhof zu übernehmen.
2. **Betroffene Anlagen:** Macht die Gemeinde Russikon vom ihr in Ziff 1 oben eingeräumten Recht Gebrauch, übernimmt sie den zwischenzeitlich der Gemeinde Pfäffikon gehörenden Anteil am Grundwasserpumpwerk Gündisau, während die übrigen Teile der Stammanlagen bei der Gemeinde Pfäffikon ZH bleiben. Im übrigen übernimmt die Gemeinde Russikon, wenn sie das ihr in Ziff 1 oben eingeräumte Recht ausübt, die in **Anhang 2** im einzelnen aufgelisteten Einrichtungen und Anlagen. Damit ist die Variante gemäss Lösungsansatz 5.7 („Transit getrennt“) der Studie Frei + Krauer AG, Rapperswil, realisiert.

B. VERHÄLTNISSE BIS OPTIONSAUSÜBUNG ODER -ABLAUF

3. **Investitionsanrechnungskonto:** Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH führen ab Übernahme des Vermögens der Wasserversorgungsgenossenschaft Wallikon-Sennhof-Wilhof ein besonderes Investitionsanrechnungskonto für die Wasserversorgung des Gebietes Sennhof-Wilhof, in das die Gemeinde Russikon jederzeit Einblick nehmen kann und dessen Stand der Gemeinde Russikon bis zum Ablauf der ihr in Ziff. 1 oben eingeräumten Berechtigung jährlich bekannt zu geben ist. Aus diesem Konto ergeben sich die gegenseitigen finanziellen Ansprüche der Parteien mit Bezug auf die Bereiche Sennhof und Wilhof. Das Konto ist zu eröffnen mit einem Guthaben von Fr. 167'500.-- der Gemeinde Russikon entsprechend dem Lösungsansatz 5.7 („Transit getrennt“) der Studie Frei + Krauer AG, Rapperswil. Investitionen und finanzielle Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen für die Wasserversorgung der Bereiche Sennhof und Wilhof werden im Investitionsanrechnungskonto zulasten der Gemeinde Russikon verbucht. Entsteht ein Saldo des Investitionsanrechnungskontos zulasten der Gemeinde Russikon, ist er durch diese innert ihr anzusetzender angemessener Frist, mindestens jedoch auf das Jahresende auszugleichen. Die Gemeinde Pfäffikon hat einen Saldo zu ihren Lasten nur dann (auf den Übernahmezeitpunkt hin) auszugleichen, wenn die Gemeinde Russikon von der ihr in Ziff. 1 oben eingeräumten Option Gebrauch macht.
4. **Hydrantenfonds:** Der durch die Gemeinde Pfäffikon ZH von der Wasserversorgungsgenossenschaft Wallikon-Sennhof-Wilhof übernommene Hydrantenfonds für das Gebiet Sennhof-Wilhof wird aufgelöst und der Saldo wird dem Investitionsanrechnungskonto gutgeschrieben.
5. **Gebührengutschrift:** Von den durch die Gemeinde Pfäffikon in den Gebieten Sennhof und Wilhof vereinnahmten Benützungsgebühren sind folgende Anteile dem Investitionsanrechnungskonto gutzuschreiben: $\frac{1}{4}$ von Grundgebühren, $\frac{2}{3}$ von Verbrauchsgebühren. Die durch die Gemeinde Pfäffikon in den Gebieten Sennhof und Wilhof vereinnahmten Anschlussgebühren sind grundsätzlich vollumfänglich dem Investitionsanrechnungskonto gutzuschreiben. Werden aber durch einen Neuanschluss oder durch die Neueinzonung von Baugebiet Erweiterungen der Hauptanlagen für die Wasserversor-

gung ausgelöst, sind die entsprechenden Anschlussgebühren nur zu 20% dem Investitionsanrechnungskonto gutzuschreiben.

6. **Neuanschlüsse:** Die Gemeinde Russikon hat die Gemeinde Pfäffikon ZH über alle im Zusammenhang mit der Wasserversorgung relevanten Vorgänge im Versorgungsgebiet Sennhof-Wilhof rechtzeitig zu orientieren. Insbesondere ist die Gemeinde Pfäffikon rechtzeitig über anschlusspflichtige Bauvorhaben und über allfällig bevorstehende Änderungen der Zonenordnung zu informieren und es ist ihr Gelegenheit einzuräumen, mit Bezug auf die Wasserversorgung betreffende Aspekte am Verfahren teilzunehmen; sie kann insbesondere Nebenbestimmungen für Baubewilligungen beantragen.

C. WIRKUNGEN DER OPTIONSAUSÜBUNG

7. **Rechtsübertragung:** Macht die Gemeinde Russikon von der ihr in Ziff. 1 oben eingeräumten Option Gebrauch, überträgt ihr die Gemeinde Pfäffikon ZH die in Ziff. 2 oben genannten Anlagen zu Eigentum. Der Hydrantenfonds wird zur weiteren zweckgebundenen Verwendung auf die Gemeinde Russikon übertragen. Ferner wird die Gemeinde Pfäffikon ZH der Gemeinde Russikon allfällige Ansprüche (einschliesslich – soweit rechtlich möglich und nicht ohnehin mit den durch die Gemeinde Russikon übernommenen Grundstücken verbunden – Rechte aus Dienstbarkeiten) gegenüber Bezüglern und Dritten, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung der Gebiete Sennhof und Wilhof stehen, abtreten und der Gemeinde Russikon im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten den Eintritt in mit der Wasserversorgung der Gebiete Sennhof und Wilhof verbundene Verträge mit Dritten ermöglichen.
8. **Saldoausgleich:** Das Investitionsanrechnungskonto wird abgeschlossen und sein Saldo ist auszugleichen.
9. **Wassereinspeisung:** Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH liefern für die Versorgung des Gebietes Sennhof-Wilhof, soweit verfügbar, anstelle von Grundwasser aus Gündisau prioritär Quellwasser (aus den Quellen Tämbrig und Schwizerwis). Die entsprechenden Einsparungen des Gebietes Sennhof-Wilhof werden der Gemeinde Russikon mit entsprechender Gebührenabrechnung belastet.

10. **Anschlussgebühren:** Lösen Bauvorhaben (insbesondere solche von Grossbezügern) Erweiterungen der Hauptanlagen für die Wasserversorgung im Gebiet Wallikon aus, stehen der Gemeinde Pfäffikon ZH 80% der (nach den Tarifen der Gemeinde Russikon zu erhebenden) Anschlussgebühren für diese Vorhaben zu. Werden durch die Neueinzonung von Baugebiet Erweiterungen der Hauptanlagen für die Wasserversorgung im Gebiet Wallikon ausgelöst, stehen der Gemeinde Pfäffikon ZH 80% der (nach den Tarifen der Gemeinde Russikon zu erhebenden) Anschlussgebühren für alle Anschlüsse im neu eingezonten Bereich zu.
11. **Benützungsgebühren:** Für das an das Gebiet Sennhof-Wilhof abgegebene Wasser kann die Gemeinde Pfäffikon ZH Transit- und Benützungsgebühren zur Deckung der Investitionen, Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltsaufwendungen für die Druckhaltung und die Nutzung der Leitungsverbindung von Schür nach Summerau verlangen. Diese Gebühren werden auf die im Abgabeschacht abgelesene Wassermenge verrechnet. Sie betragen nach heutigem Stand Fr. 0.50 / m³ (bei Verbrauchsgebühren von Fr. 1.50 / m³ in der Gemeinde Pfäffikon ZH) und erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Wasserverbrauchsgebühren der Gemeinde Pfäffikon ZH. Dazu kommen Quellwasserbezugsgebühren, die in Abhängigkeit der Strompreise der EKZ (oder deren Rechtsnachfolger) anhand der theoretischen Förderkosten ab dem Grundwasserpumpwerk Gündisau berechnet werden und beim heutigen Strompreis Fr. 0.05 / m³ betragen. Die zu vergütende Menge wird nach der in **Anhang 3** enthaltenen Formel berechnet. Die Anlagen (Leitungen und Reservoir) für die Steuerung des Grundwasserpumpwerkes Gündisau und den Wasserbezug nach Gündisau stellt die Gemeinde Pfäffikon ZH im Rahmen des bestehenden Vertrages betreffend Grundwasserbrunnen Gündisau unentgeltlich zur Verfügung.

D. VERZICHT AUF OPTIONSAUSÜBUNG

12. Übt die Gemeinde Russikon die ihr in Ziff. 1 oben eingeräumte Option bis zum 31.12.2008 nicht aus, wird das Investitionsanrechnungskonto nach den Regeln von Ziff. 3 oben weitergeführt und die Gemeinde Russikon hat einen allfälligen Saldo dieses Kontos zu ihren Lasten weiterhin auszugleichen, während ein allfälliger Saldo zugunsten der Gemeinde Pfäffikon nicht auszugleichen ist. Die Gebührengutschriften gemäss Ziff. 5 oben entfallen. Der Vertrag ist gegenseitig unter Vorankündigung von zwei Jahren auf

ein Jahresende kündbar, frühestens per 31. Dezember 2010.

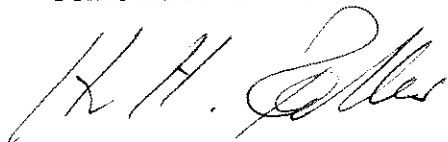
E. SCHLUSSBESTIMMUNG

13. Der vorliegende Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Er steht überdies unter den Bedingungen, dass die zuständigen Organe der Gemeinde Pfäffikon ZH und der Gemeinde Russikon ihm zustimmen und dass der Übernahmevertrag zwischen der Gemeinde Pfäffikon ZH und der Wasserversorgungsgenossenschaft Wallikon-Sennhof-Wilhof zustandekommt. Sind diese Bedingungen bis zum 31. Dezember 2003 nicht erfüllt, fällt der Vertrag ersatzlos und gegenseitig entschädigungslos dahin und er entfaltet keinerlei Wirkungen.

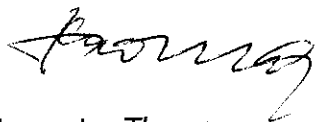
Pfäffikon, den 3. Dez. 2002

20. Dez. 2002 ;

Gemeinde Pfäffikon ZH




Hans Heinrich Raths,
Gemeindepräsident



Hanspeter Thoma,
Gemeindeschreiber

Gemeinde Russikon



Cuno Hartmann,
Gemeindepräsident



Kurt Gubler,
Gemeindeschreiber

- Anhänge:**
1. Plan Nr. 28'231 der Frei + Krauer AG, Rapperswil
 2. Einrichtungen und Anlagen für die Wasserversorgung der Bereiche Sennhof und Wilhof
 3. Formel für die zu vergütende Quellwassermenge

(die Anhänge sind gleichzeitig mit dem Vertrag durch die Parteien zu unterzeichnen und in die öffentliche Beurkundung miteinzubeziehen)

**Einrichtungen und Anlagen für die Wasserversorgung der Bereiche Sennhof
und Wilhof**

Anlage:

Eigentümer:

Reservoir Forenholz / Parzelle 3507

Gemeinde Pfäffikon

Quellen Schwizerwis/Tämbrig / Parzelle 935.01

Gemeinde Pfäffikon

Anteil am Grundwasserpumpwerk
Gündisau inkl. Leitung (Gündisau-Schür)

Gemeinde Russikon

Stammnetz Wallikon

Gemeinde Pfäffikon

Netz Wallikon-Humbel

Gemeinde Pfäffikon

Netz Sennhof-Wilhof-Sommerau

Gemeinde Russikon

Formel für die zu vergütende Quellwassermenge

Der **Bezugspreis** für abgegebenes Quellwasser wird anhand der theoretisch notwendigen Förderkosten ab dem Grundwasserpumpwerk Gündisau berechnet und beträgt bei den aktuellen Strompreisen

0.05 Fr./m³

Der Bezugspreis wird in Abhängigkeit der Strompreise der EKZ oder Nachfolgeorganisation festgelegt.

Die **zu vergütende Menge** wird wie folgt berechnet:

MV	zu vergütende Menge
QG	gemessene gesamthafte Quellwasserschüttung
QW	durch das Gebiet Wallikon benötigtes Quellwasser
RÜ	Reservoir-Ueberlauf
BW	Bedarf Wallikon
PR	Pumpmenge Rick
DG	sämtliche Dargebote (Quellen, Grundwasserpumpwerk und Rick)
BSWG	Bedarfswerte von Sennhof-Wilhof und Gündisau
MSW	Abgabemessung Summerau nach Sennhof-Wilhof
MG	Bezugsmessung im Grundwasserpumpwerk Gündisau nach Gündisau

aus

$$\begin{array}{ll} MV = QG - QW - RÜ & QW = BW - PR \\ BW = DG - BSWG & BSWG = MSW + MG \end{array}$$

folgt

$$MV = QG - (DG - (MSW + MG) - PR) - RÜ$$

Die Quellwasserabgabe an Gündisau ist somit in dieser Menge enthalten. Durch die Festlegung, dass der gesamte Bezug Gündisau als Pumpmenge zu verrechnen ist, reduziert sich die Pumpmenge von Sennhof-Wilhof um die effektive Quellwasserabgabe an Gündisau. Da für die Quellwasserbezugsgebühren die effektiven Stromkosten verrechnet werden, ist ein Ausgleich geschaffen.